

Der Verfasser des nachstehenden Beitrags ist Diplom-Volkswirt und war bis zu seiner Pensionierung als CFO in größeren Industrieunternehmen tätig. Seit mehreren Jahren befasst er sich neben diversen ehrenamtlichen kirchlichen und kulturellen Tätigkeiten in verschiedenen Publikationen mit Fragen von Ethik und Moral. In seinem Buch ‚Ethik – Verfall und Renaissance‘, Düsseldorf 2010, behandelt er den Verfall von Ethik und Moral im Finanz- und Bankenbereich und wichtigen anderen Gesellschaftsbereichen und erläutert u. a. die Brüchigkeit des demokratischen Rahmens der Gewaltenteilung.

Verfall von Ethik und Moral und die deutsche Weigerung, die UN-Konvention gegen Korruption zu ratifizieren

Dr. Joachim F. Reuter

Ist die Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption ein Thema für Juristen oder eines für alle, die sich Ethik und Moral verpflichtet fühlen?

Schon diverse Male, zuletzt vor wenigen Tagen am 2. März 2012¹, hat der Deutsche Bundestag über Gesetzesvorlagen zur Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption debattiert. Voraussetzung dieser Ratifizierung ist die Erweiterung der Strafbarkeit von Abgeordnetenbestechung entsprechend den internationalen Usancen, wie sie die Vereinten Nationen und der Europarat fordern. In der Bundestags-Debatte am 9. Juni 2011 war dies mit folgendem Beispiel für die derzeitige Gesetzeslage erläutert worden²:

„Wenn ein international tätiges Hochbauunternehmen zwischen Deutschland und Dänemark ein Bauwerk errichten will und der Vorstand dieses Unternehmens vor diesem Hintergrund beschließt, dass sich ein Mitglied des Vorstands mit dänischen Abgeordneten trifft und ein anderes Mitglied mit deutschen, und dann beide Vorstände den Abgeordneten bei dieser Zusammenkunft erklären: „Wenn ihr euch für unser Bauanliegen zwischen Deutschland und Dänemark starkmacht und euch dafür in den Parlamenten einsetzt, dann werdet ihr von uns 100 000 Euro bekommen, oder die Ausbildung eurer Kinder im Ausland wird finanziert“, und die dänischen Abgeordneten darauf eingehen, dann ist das in Deutschland seit September 1998 eine Straftat. Aber wenn die deutschen Abgeordneten auf dasselbe Angebot eingehen, dann ist das in Deutschland bis zum heutigen Tag keine Straftat.“

Dass diese Strafbarkeit der Bestechung von Abgeordneten in Deutschland nicht gegeben ist, war für Transparency International Deutschland einer der Gründe, warum Deutschland kürzlich vom 14. auf den 15. Platz herabgestuft wurde.³ Die unter hochentwickelten Industrieländern nur durchschnittli-

¹ Vgl. BT-Drucksache 17/8613. Hier und im Folgenden verzichte ich darauf, Parteien zu nennen, um keinen Beitrag zum Parteienstreit um Formalien zu leisten. Denn die gegenwärtige Regierungskoalition wirft der Opposition vor, dass sie die Forderung zur Ratifizierung während ihrer Regierungszeit hätte stellen können, dies aber nicht getan habe. Damit ist unterschwellig die Vermutung verbunden, sie werde dies auch bei erneuter Regierungsbeteiligung nicht tun, da es offensichtlich gute Gründe für diese Haltung gebe. Um eine Entsachlichung zu vermeiden, verzichte ebenfalls auf die Nennung von Namen der Abgeordneten, werde jedoch kenntlich machen, wenn ich zitiere; Partei und Name sind i.ü. im jeweiligen BT-Protokoll recherchierbar.

² Vgl. BT-Drucksache 17/5933.

³ FAZ.net am 26.10.2010

che Einstufung erfolgt also nicht nur, weil Unternehmen korrumpieren, sondern auch weil die Abgeordneten nicht bereit sind, sich einer internationalen Maßstab entsprechenden Strafbarkeit der Korruption zu unterwerfen. Warum sind sie dazu nicht bereit?

I. Die Gesetzeslage in Deutschland und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die derzeitige Gesetzeslage für Abgeordnetenbestechung ist in § 108e StGB geregelt:

- (1) „Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

Es geht also um Bestechung nur bei Wahlen und Abstimmungen, und zwar um Kauf und Verkauf von Verhalten, was bedeuten würde, dass ein ordentlicher und möglichst auch schriftlicher Kaufvertrag für eine Strafbarkeit vorliegen müsste, damit der Zusammenhang zwischen Abstimmverhalten und Erlangen eines Vorteils beweisbar ist. Im Übrigen müßte ein derartiger Vertrag auch der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gelangen, und diese – durch die Politik weisungsgebundene (!) – Staatsanwaltschaft müsste dann auch ermitteln. Dankeschön-Spenden nach der Abstimmung, Überweisungen an die Partei oder Dritte wären ohnehin nicht strafbar.

Die Beeinflussung fraktionsinterner Abstimmungen ist in § 108e StGB nach herrschender Ansicht ebenfalls nicht verboten, obwohl den Fraktionen eine meinungsbildende Funktion im parlamentarischen System zukommt; denn Fraktionen haben trotz Nennung in der Geschäftsordnung des Bundestages und trotz ihres wesentlichen Einflusses auf Abstimmverhalten keine eigenständige verfassungsrechtliche Stellung.

Der Bundesgerichtshof hatte daher bereits am 9.5.2006⁴ den Gesetzgeber aufgefordert, die Strafbarkeit der Bestechung von Abgeordneten zu erweitern. Der Einwand in der Debatte, der BGH habe sich mehr auf kommunale Mandatsträger bezogen, greift zu kurz: Dann sollte man als erste Stufe wenigstens bei den Kommunen beginnen und für deren Mandatsträgern ein Gesetz verabschieden, das ja dann nach ersten Erfahrungen erweitert werden könnte. Für unsere internationalen Verpflichtungen reicht dies allerdings nicht:

Die 2005 in Kraft getretene UN-Konvention gegen Korruption fordert im Falle ihrer Ratifizierung eine generelle Verschärfung des § 108e StGB⁵. Diese Konvention hat derzeit 159 Unterzeichner, darunter selbstverständlich auch die Bundesrepublik Deutschland. Von 14 Staaten wurde sie zwar unterzeichnet, bisher aber nicht ratifiziert. Da nicht zuletzt Politiker die Begriffe Ethik und Moral immer wieder verwenden, wenn sie das Verhalten Anderer anprangern, ist interessant zu sehen, welche Länder die

⁴ 5 StR 453/05

⁵ http://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/Publications/Convention/08-50026_E.pdf gelesen am 4.3.2012, s. dort insb. Chapter III mit den Art. 15 ff. Auf die Wiedergabe verzichte ich hier, da mehrere Artikel aufgeführt werden müssten, was den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde.

UN-Konvention bisher unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben (Stand 23.2.2012⁶), in welcher Gesellschaft wir uns also politisch befinden:

Barbados, Bhutan, Comoros, Côte d'Ivoire, Czech Republic,
Germany,
Guinea, Japan, Myanmar, New Zealand, Saudi Arabia,
Sudan, Swaziland, Syrian Arab Republic

Für denjenigen, der für Deutschland gerne ethische und moralische Vorbildhaftigkeit in Anspruch nimmt, ist dies ein erschreckender Sachverhalt. Und noch erschreckender ist, dass in den bisherigen Bundestags-Debatten mehrfach die Meinung vertreten wurde, nicht nur die Ratifizierung sei unnötig, sondern bereits die Unterzeichnung der UN-Konvention gegen Korruption sei ein „Webfehler“ gewesen⁷. Wie hätte man das im Ausland vertreten sollen? In der Debatte kam zur Sprache, dass kürzlich eine Gruppe afrikanischer Bischöfe und Kardinale die Bundeskanzlerin daran erinnerte, dass Deutschland die UN-Konvention gegen Korruption nicht ratifiziert habe. Offensichtlich hatte selbst Angela Merkel Probleme, das zu begründen, sie schwieg. Der Deutsche Bundestag sollte jedem im Ausland in Geschäften oder Service-Organisationen tätigen Deutschen die Sprachregelung gleich mitliefern, wie man denn dies dort glaubwürdig und verständnisvoll vertreten soll. Bei manchen Parlamentariern ist diese Verantwortung gegenüber den Deutschland im Ausland vertretenden Menschen offensichtlich nicht existent.

II. Korruption in Deutschland und die Argumente von Parlamentariern gegen die Ratifizierung

Immer wieder drängt sich bei den Argumenten der Gegner der Ratifizierung der Eindruck einer gewissen Herausgehobenheit (um das Wort Überheblichkeit zu vermeiden) auf. Abgeordnete sind offensichtlich nicht ein Spiegelbild der Gesellschaft, sondern von erhabener Moral. Diese ethische Herausgehobenheit gegenüber dem Bürger nimmt man offensichtlich auch gegenüber ausländischen Mandatsträgern für sich in Anspruch. Schon das ‚Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr‘ (IntBestG) zielt auf die Bestechung ausländischer Abgeordneter, da dort in der Regel nicht zwischen Amtsträgern und Abgeordneten unterschieden wird. Erkennbar wird diese merkwürdige Sicht in einer Aussage während der Parlamentsdebatte: Eine Abgeordnete meinte in der Debatte im Juni 2011, Deutschland sei kein Land, in dem Korruption herrsche und man solle bei der Debatte auch nicht davon ausgehen, dass wir es mit Verwerfungen zu tun hätten.⁸ Dieser Eindruck der Abgeordneten kann auch daran liegen, dass in unserem Land bisweilen Korruption nicht erkennbar ist, weil sie nicht verfolgt und daher nicht publik wird. Neben dem Verzicht auf Verfolgung von Abgeordnetenbestechung hat dieser Eindruck eine weitere mögliche Ursache, nämlich in der Weisungsgebundenheit deutscher Staatsanwälte (deren Ursachen und Folgen ich an anderer Stelle ausführlich dargestellt habe⁹). Dass es ein Gefälle in Europa in Sachen Strafverfolgung und daraus resultierend ein Gefälle in der Wahrnehmung von Korruption gibt, das keinesfalls uns als strahlendes Vorbild zeigt, dokumentiert beispielhaft der (letztlich in Deutschland seinen Ausgang nehmende) Fall Leuna/Elf-Aquitaine. Die französische (weisungsunabhängige) Ermittlungsrichterin im Fall der Korrupti-

⁶ <http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/signatories.html> gelesen am 4.3.12

⁷ BT-Drucksache 17/8613

⁸ Vgl. BT-Drucksache 17/5933

⁹ Verfall von Ethik und Moral und die Weisungsgebundenheit von Staatsanwälten, in: ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 4/2011, S. 104 ff.

onsgeschehnisse beim Verkauf der ostdeutschen Raffinerie Leuna, berichtete im Vorwort zur deutschen Ausgabe ihres Buches¹⁰: „Einen ganzen Tag lang erklärten wir den deutschen Kollegen die Einzelheiten des Falles. Nach uns tat die Staatsanwaltschaft in Genf genau dasselbe. Die deutsche Justiz hatte also alle Trümpfe in der Hand. Und was hat sie daraus gemacht? Die Ermittlungen in Deutschland kamen nie zu einem konkreten Ergebnis. Ich frage mich sogar, ob sie je wirklich in Gang gekommen sind.“ Es ist ein Teufelskreis: Wenn wir Abgeordnetenbestechlichkeit nicht ausreichend unter Strafe stellen und wenn wir durch Einzelfallweisung an Staatsanwaltschaften oder durch deren vorausseilenden Gehorsam nicht ermitteln¹¹, brauchen wir nicht zu verfolgen, erwecken damit den Anschein, bei uns gebe es weniger Korruption und brauchen daher auch nicht unter Strafe zu stellen, weil wir kein Land mit Korruption seien. Der *Schein* der Sauberkeit in Sachen Korruption nährt sich selbst, aber leider als Illusion.

Das Gefühl der Herausgehobenheit zeigt sich auch an folgenden Zitaten der Ratifizierungs-Gegner:

- Man müsse erlaubtes Tun und strafbewehrtes Handeln „in der Hand des Gesetzgebers ... belassen, nicht in die Hände der Staatsanwaltschaften und Gerichte geben“.
- Man will keine „Gesinnungsprüfung und Gewissensrechtfertigung eines Abgeordneten gegenüber einem Staatsanwalt“
- Der Abgeordnete sei frei und müsse eine freie Entscheidung treffen (immer und überall?)
- Vor allem aber bestehen die Abgeordneten darauf, nicht nur keine Amtsträger zu sein, sondern auch nicht wie diese behandelt zu werden. Da drängt sich die Frage eines Abgeordneten auf, ob der Unterschied darin bestehe, dass Abgeordnete bestochen werden dürfen.

Jeder, der sich mit dem Verfall von Ethik und Moral und dessen Ursachen befasst, weiß, dass Macht und Machtkonzentration eine ganz große Rolle spielen. Macht verführt, und man findet immer eine selbstgenügende Begründung für Machtmissbrauch selbst dann, wenn diese dem Urteil Unbeteiligter ganz offensichtlich nicht stand halten könnte.

In der Debatte bringen die Befürworter der Ratifizierung mehrfach das Argument, man müsse durch angemessene Strafbarkeit von Abgeordnetenbestechung vor allem auch Mißtrauen gegenüber Abgeordneten vorbeugen. Und dazu gibt es eine Menge Anlass: Für die Befürworter ist die Gültigkeit der Formulierung in einer Bundesratsinitiative des Landes NRW aus dem Jahre 2003, dass „Abgeordnete in Korruptionsgeflechte eingebunden sind“, nach wie vor unbestritten. Sieht man sich die Geschehnisse bei Landesbanken am seinerzeitigen Neuen Markt (z.B. NordLB mit Met@box¹²) an, so würde man als misstrauischer Bürger nur dann keine Korruptionsverflechtung von Abgeordneten der jeweiligen Bundesländer vermuten, wenn man sicher sein könnte, dass entsprechende Korruption von Abgeordneten strafbar ist und im Übrigen Vergehen auch verfolgt wird. Interessanterweise sprechen die Gegner einer Ratifizierung auch nur von ihrer Gewissheit, dass es im Bundestag in den letzten Jahren nichts gegeben habe, was „Anlass zu einer Verschärfung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung geben würde“. Sie erwähnen Landesparlamente nicht und damit auch nicht den

¹⁰ Joly, Eva, Im Auge des Zyklons – Der Elf-Aquitaine-Skandal und mein Kampf gegen internationalen Finanzbetrug, München 2003

¹¹ Vgl. meinen o.e. Beitrag ‚Verfall von Ethik und Moral und die Weisungsgebundenheit von Staatsanwälten, aaO.

¹² Ebenda.

Fall zunächst geheim gehaltener und eidesstattlicher bestrittener, dann aber nachgewiesener Geschäfte eines Landtagsabgeordneten in Niedersachsen mit VW, an dem bekanntlich das Land wesentlich beteiligt ist¹³, und auch nicht die Flugaffäre in Nordrhein-Westfalen als Ausfluss der Verflechtung des Chefs und Landtagsabgeordneten der WestLB mit der Landespolitik¹⁴. Es böte sich also dringend an, die Strafbarkeit von Abgeordnetenbestechung nicht nur für Kommunalparlamente, sondern – mehr denn nur als vertrauensbildende Maßnahme – auch für Länderparlamente zu verschärfen.

III. Die neue Gesetzesvorlage und deren Erörterung

Dem Bundestag lag seitens der Befürworter der Ratifikation der UN-Konvention gegen Korruption am 2.3.2012 folgender Vorschlag für eine Neufassung des § 108 e StGB für die Bestechlichkeit und Bestechung der Mitglieder von Volksvertretungen vor:

(1) Wer als Mitglied

- 1. einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder*
- 2. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates, des Europäischen Parlaments oder einer parlamentarischen Versammlung einer sonstigen internationalen Organisation einen Vorteil für sich oder einen Dritten dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied

- 1. einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder*
- 2. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates, des Europäischen Parlaments oder einer parlamentarischen Versammlung einer sonstigen internationalen Organisation einen Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.*

(3) Ein politisches Mandat oder eine politische Funktion stellen keinen Vorteil im Sinne dieser Vorschrift dar. Auch eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechender Gesetze zulässige Parteispende stellt keinen Vorteil dar. Auch eine Zuwendung, die im Rahmen der Wahrnehmung des Mandates parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht, stellt keinen Vorteil dar.

(4) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

Änderungen in der neuen Gesetzesvorlage gegenüber dem in der seinerzeitigen Debatte im Juni 2011 vorliegenden Gesetzentwurf betreffen vor allem die Ergänzungen in Absatz 3, mit denen die Grenzen der Strafbarkeit nunmehr klarer definiert wird. Im Juni war noch von den der Strafbarkeit unterliegenden ‚rechtswidrigen‘ Vorteilen gesprochen, von denen wiederum gefordert wurde, sie müssten ‚verwerflich‘ sein. Dieses ‚verwerflich‘ war Anlass zu dem Vorwurf, der Begriff sei zu unbestimmt. Unbestimmt war er vielleicht auch deshalb, weil uns allen der Maßstab für ‚Verwerflichkeit‘ abhanden gekommen ist. Oder zumindest wenden wir in eigenen Angelegenheiten einen anderen Maßstab für Verwerflichkeit an als beim Urteil über andere. Und diese Asymmetrie gilt nach mancher Wahr-

¹³ Zu Details: Selenz, Hans-Joachim, unter Mitarbeit von Detlef Gürtler, Schwarzbuch VW, Eichborn Verlag Frankfurt 2005, z.B. S. 54 ff.

¹⁴ Vgl. z.B. Selenz, Hans-Joachim, unter Mitarbeit von Ulf Mailänder, Wildwest auf der Chefetage, München 2005, S. 26 f.

nehmung in der Öffentlichkeit besonders auch in strittigen Auseinandersetzungen zwischen Parteien.¹⁵

Diese klarere Definition in Absatz 3 der neuen Gesetzesvorlage ist also den Gegnern der Ratifizierung entgegen gekommen. Doch die Debatte scheint leider weiter unüberbrückbare Gegensätze zu zeigen.

Zwar taucht die Forderung nicht mehr auf, man müsse sich über die Ausgestaltung des Immunitätsrechts Gedanken machen. Dies war schon in der vorigen Debatte unverständlich, da die Immunitätshürde ohnehin gültig und wirksam ist. Folgende Einwände dominieren nun:

- Falschanzeigen bei der Staatsanwaltschaft könnten insbesondere in Wahlkämpfen zu einem politischen Instrument werden.
- Die Formulierung dessen, was strafbar ist, sei zu schwammig und ungenau

Mit ersterem Argument könnte man jegliche Forderung nach Strafverfolgung bei Abgeordneten aushebeln. Dem zweiten Argument wird von den Befürwortern der Gesetzesinitiative zu Recht entgegengehalten, dass das Strafrecht ohnehin vor unbestimmten Rechtsbegriffen strotze, die man dem Bürger zumute. Ein gewisser Ermessens-Spielraum bei der Definition des Vorteils und der Definition dessen, was als ‚Wahrnehmung des Mandats‘ angesehen werden kann, muss natürlich bleiben, weil kein Gesetz alle Eventualitäten vorhersehen kann. Dieser Ermessens-Spielraum ist auch zwingend nötig, denn wenn alle Fälle, die infrage kommen könnten, aufgezählt würden, würde jeder, der bestechen will, sich genau das aussuchen, was in der Liste nicht enthalten ist. So gehen im Finanzbereich beispielsweise die Schattenbanken vor oder jene, die Wettbewerbsvorteile suchen, die den Rand der Legalität wenigstens noch berühren. Je eindeutiger sie formuliert sind, umso größer ist die Versuchung, ihre Grenzen auszuloten, sich des soeben noch Erlauben zu bedienen und dieses zu strapazieren. Insofern darf den Gegnern der Ratifizierung nicht durch zu korrekte Definition des ‚Vorteils‘ und der ‚Wahrnehmung des Mandats‘ entgegengekommen werden. Die Bezugnahme auf ‚parlamentarische Gepflogenheiten‘ in Absatz 3 der Gesetzesvorlage ist ein Entgegenkommen der Befürworter und erscheint auch aus Sicht des Bürgers nicht unangemessen. Dieser Begriff zeigt auch, dass Abgeordnete eben keine Amtsträger sind und als solche auch nicht behandelt werden sollen.

Alle Länder mit funktionierenden Rechtssystemen haben ratifiziert: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, UK und USA: alle diese Länder mit Ausnahme Österreichs haben m.W. im Gegensatz zu Deutschland auch weisungsungebundene Staatsanwälte, insofern also keineswegs eine weniger funktionierende Gewaltenteilung und ein schlechter zu beurteilendes Rechtssystem. Es gibt keinerlei Anlass zu vermuten, in all diesen Ländern sei die Korruption weiter verbreitet als bei uns, ausgehend vom Fall Leuna/Aquitaine ist eher das Gegenteil zu vermuten. Viele Länder, die ratifiziert haben, werden von Transparency International in Sachen Korruption günstiger beurteilt als wir.

Wer das Gesetz verhindern will, wird auch künftig Gründe für Einwände finden. Und vielleicht hat ja der Abgeordnete Recht, der die Vermutung äußerte, dass es sich bei den Einwänden um Schutzbehauptungen handeln könne. Vielleicht dient die ‚Selbstprivilegierung‘ – auch dieser Begriff fiel in der

¹⁵ In der Phoenix-Runde am 23.2.2012 wurde das anschauliche Beispiel eines dort namentlich genannten Politikers gebracht, der zugab, dass man strafrechtliche Verfolgungen von Mitgliedern der Gegenpartei spätestens dann aufgibt (Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte), wenn man erfährt, welche Gegenmaßnahme der Gegenpartei gegenüber der eigenen zu erwarten sind. Dies gipfelte in den Worten: Deshalb machen beide ihre Schulden zu.

Debatte – mit der Überstrapazierung der Abgrenzung vom Amtsträger einem besonderen Zweck. Könnte es sein, dass eine Korruption geschützt werden soll, die heute wesentlich zur Parteienfinanzierung beiträgt, aber keine Chance hätte, bei einer verschärften Strafbarkeit noch legal zu sein, geschweige denn gegenüber der Öffentlichkeit vertretbar? Angesichts der Hartnäckigkeit der Opponenten der Gesetzesvorlage ist ihnen offensichtlich ja nicht einmal das in Absatz 3 Satz 2 der Gesetzesvorlage schon Zugebilligte ausreichend. Wie wollen sie vor diesem Hintergrund dem Verdacht, die Argumente seien nur Schutzbehauptungen gegen Schlimmeres, anders begegnen, als durch schleunige Änderung der Abgeordneten-Bestechlichkeit und Ratifizierung der UN-Konvention?

IV. Ausblick

Es hat sich leider in allen Gesellschaftsbereichen eingebürgert, ethische Defizite und moralische Verfehlungen immer nur bei anderen zu sehen, dann allerdings mit umso schärferen Worten zu belegen. Damit eng verknüpft ist eine zunehmende Unfähigkeit, Unrechtsbewusstsein im eigenen Bereich zu empfinden. Die Mächtigen nehmen Vergehen als solche gar nicht wahr, „sie leben in einer anderen Welt, sowohl körperlich als auch geistig“¹⁶. Um nach wie vor gültige Worte von Johannes Gross¹⁷ zu verwenden: Es sticht sie kein Gewissensbiss, wenn sie der selbstsuggerierten äußeren Notwendigkeit mit innerer Befriedigung folgen.

Was immer man von Nestbeschmutzung, Wikileaks oder gar Diebstahl vertraulicher Daten und Dateien z.B. bei Banken halten mag, sie könnten ein für Ethik und Moral zunehmend unverzichtbares Risiko für all jene darstellen, deren Unrechtsbewusstsein abhandengekommen ist. Sie müssen zumindest neu darüber nachdenken, was Unrecht ist. Denn wenn der Bürger, aus welcher Quelle auch immer, plötzlich erfährt, dass ‚da oben‘ trotz Konzessionen an Mandatsträger Dinge erlaubt sind, die ‚hier unten‘ allen Wertmaßstäben widersprechen, wird er in seinem Glauben an Werte als Grundfesten der Demokratie erschüttert. Folgen könnten noch mehr Politikverdrossenheit und Abkehr von politischem Engagement sein und damit die Beseitigung der Grundvoraussetzungen funktionierender Demokratie.

¹⁶ Joly, Eva, aaO, S. 63

¹⁷ Notizbuch Johannes Gross, Vorletzte Folge, Fünfundsechzigstes Stück, FAZ-Magazin vom 7.2.1997